

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c9f2045-749f-3c25-90cc-8646dddf569>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 702 Anlage 1 - Sicherung gegen unzulässiges Erwärmen im Bereich des Schlackeabwurfs [\(1\)](#)

7.1 Während des Betriebes ist eine unzulässige Erwärmung [\(2\)](#) im Bereich des Schlackeabwurfs in einen Bunker, Trichter oder dgl. zu vermeiden.

7.2 Die Forderung nach Abschnitt 7.1 gilt z.B. als erfüllt, wenn die Anlage im Bereich des Schlackeabwurfs mit einem zuverlässigen Temperaturbegrenzer [\(3\)](#) ausgerüstet ist, der die Feuerung innerhalb von 10 Minuten abschaltet und verriegelt (s. [Abschnitt 3 \(5\)](#)).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Der Grenzwert ist anlagenbezogen festzulegen und dürfte im Regelfall in der Größenordnung bei 300 °C bis 400 °C liegen.

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Der Nachweis ist im Regelfall durch eine Bauteilprüfung zu erbringen.

